



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

SICHERHEITSDATENBLATT

LMX- Ledersoft #3.0

ABSCHNITT 1:

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname	:	LMX- Ledersoft
Produktcode	:	#3.0
Produktbeschreibung	:	Öl
Produkttyp	:	flüssig
Andere Identifizierungsarten	:	nicht verfügbar

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	Produkt für die Behandlung von Leder und anderen flexiblen Material.
------------------------------	--

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Herwig Grabner
Ledermax
Rollsdorf 134
A-8181 St. Ruprecht/Raab
+43/676/3841851
ledermax@gmx.at



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Eye Irrit. 2, H319

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : **verursacht Augenreizungen**

Sicherheitshinweise

Allgemein : nicht anwendbar

Prävention : Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Reaktion : Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Lagerung : nicht anwendbar

Entsorgung : nicht anwendbar

Gefährliche Inhaltsstoffe : Poly(oxy-1,2-ethanediyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, phosphate

Ergänzende Kennzeichnungselemente : nicht anwendbar

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : nicht anwendbar



Spezielle Verpackungsanforderungen

Mit kindergesicherten
Verschlüssen : nicht anwendbar
auszustattende Behälter
Tastbarer Warnhinweis : nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

Stoff erfüllt die Kriterien für PBT : nicht anwendbar
gemäß der Verordnung (EG) Nr.
1907/2006, Anhang

Stoff erfüllt die Kriterien für
vPvB gemäß der Verordnung : nicht anwendbar
(EG) Nr. 1907/2006, Anhang
Xm

Andere Gefahren, die zu keiner : keine bekannt
Einstufung führen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Name des Produkts/Inhaltsstoffe	Identifikationen	%	Einstufung	Typ
			Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	
2-Butoxyethanol	RRN: 01-2119475108-36 EG : 203-905-0 CAS: 111-76-2 Verzeichnis 603-014-00-0	=3-<5	Acute Tox. 4, H302(Oral) Acute Tox. 4, H312(Dermal) Acute Tox. 4, H332(Einatmen) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	[1]
Dimethylsulfoxid	RRN: 01-2119431362-50 EG : 200-664-3 CAS : 67-68-5	=2-<3		
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), alpha-tridecyl-omega-hydroxy-, phosphate	CAS: 9046-01-9	>=0,1-<0,2	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 2, H411	[1]
Alcohols, Cl 1-14-iso-, C13-rich, ethoxylated	CAS: 78330-21-9	>=0,1-<0,2	Acute Tox. 4, H302(Oral) Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400	[1]

- [1] Stoff wurde als physikalisch, gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft
 [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
 [3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907 /2006, Anhang XIII
 [4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII
 [5] Ähnlich besorgniserregender Stoff



Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Einen Arzt verständigen.
- Einatmen** : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offenhalten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z.B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Hautkontakt** : Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offenhalten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen



4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizungen.
Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt : Zu den Symptomen gehören:
Schmerzen oder Reizung-
Tränenfluss
Rötung
Einatmen : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für Arzt : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Ein Löschmittel verwenden, das auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.
Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Schwefeloxide
Phosphoroxide



5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzrüstung bei der Brandbekämpfung : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.
- Zusätzliche Informationen : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.



Große freigesetzte Menge : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht einnehmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.

Ratschläge zur allgemeinen Arbeitshygiene : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

In den Schatten stellen. Vor Gebrauch umrühren.



7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8:

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Expositionsgrenzwerte
2-Butoxyethanol	EU OEL (2000-06-01) TWA 98 mg/m ³ , 20 ppm Hinweise: Wird über die Haut absorbiert. STEL 246 mg/m ³ , 50 ppm Hinweise: Wird über die Haut absorbiert. BMWA MAK (2003-03-18) TWA 98 mg/m ³ , 20 ppm Hinweise: Wird über die Haut absorbiert. STEL 200 mg/m ³ , 40 ppm Hinweise: Wird über die Haut absorbiert.
Dimethylsulfoxid	BMWA MAK (2001-07-01) TWA 160 mg/m ³ , 50 ppm Hinweise: Wird über die Haut absorbiert.

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären -Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.



DNELs/DMELs

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Typ	Exposition	Wert	Population	Wirkungen
2-Butoxyethanol	DNEL	Langfristig Dermal	75mg/kg	Arbeiter	
	DNEL	Langfristig Einatmen	98mg/m ³	Arbeiter	
	DNEL	Langfristig Dermal	38mg/kg	Verbraucher	
	DNEL	Langfristig Oral	3,2mg/kg	Verbraucher	
	DNEL	Langfristig Einatmen	49mg/kg	Verbraucher	
	DNEL	Kurzfristig Dermal	89mg/kg	Arbeiter	
	DNEL	Kurzfristig Einatmen	663mg/m ³	Arbeiter	
	DNEL	Kurzfristig Oral	13,4mg/m ³	Verbraucher	
	DNEL	Kurzfristig Dermal	44,5mg/m ³	Verbraucher	
	DNEL	Kurzfristig Einatmen	426mg/m ³	Verbraucher	

PNECs

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Typ	Details zum Kompartiment	Wert	Methodendetails
2-Butoxyethanol		Frischwasser	8,8mg/l	-
2-Butoxyethanol		Marin	0,88mg/l	-
2-Butoxyethanol		Süßwassersediment	8,14mg/l	-
2-Butoxyethanol		Boden	2,8mg/kg	-
2-Butoxyethanol		Abwasserbehandlungsanlage	463mg/l	-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Gute übliche Raumbelüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm



entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Chemikalienresistente Schutzbrille.

Hautschutz

Handschutz

- : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Körperschutz

- : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz

- : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz

- : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Begrenzungen und Überwachung der Umweltexposition

- : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand	:	flüssig
Farbe	:	gelblich
Geruch	:	Lösungsmittel
Geruchsschwelle	:	Nicht verfügbar.
pH-Wert	:	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	Nicht verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich	:	171°C
Flammpunkt	:	geschlossenem Tiegel: > 93°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Nicht verfügbar.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	:	Unterer Wert: Nicht verfügbar. Oberer Wert: Nicht verfügbar.
Dampfdruck	:	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	:	Nicht verfügbar.
Relative Dichte	:	0,92 @ 20°C
Löslichkeit(en)	:	In folgenden Materialien unlöslich: kaltes Wasser
Verteilungskoeffizient: n- Ocanol/Wasser	:	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur	:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar.
Viskosität	:	Dynamisch: 10 – 100mPa.s Kinematisch: Nicht verfügbar.
Explosiver Eigenschaften	:	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	:	Nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.



ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gilt nach unserer Datenbank nicht als reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nach unserer Datenbank existieren keine inkompatiblen Produkte.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Stabilität und Reaktivität

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
2-Butoxyethanol				
	LD50 Oral	Ratte	917 mg/kg	-
Dimethylsulfoxid				
	LD50 Oral	Ratte	14.500 mg/kg	-
	LD50 Dermal	Ratte	40.000 mg/kg	-

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

Wirkungsweg	ATE-Wert
Oral	23.490,9 mg/kg
Dermal	28.178,8 mg/kg
Einatmen (Dämpfe)	281,8 mg/l



Reizung/Verätzung

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Punktezahl	Exposition	Beobachtung
2-Butoxyethanol	Augen – mäßig reizend	Kaninchen	-	24 Std.	-
	Augen – stark reizend	Kaninchen	-		-
	Augen – mildes	Kaninchen	-		-
Dimethylsulfoxid	Haut – mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Std.	
	Haut – mildes Reizmittel	Kaninchen	-	24 Std.	
	Haut – mildes Reizmittel	Kaninchen	-		

Schlussfolgerung/Zusammenfassung

Haut : Nicht verfügbar.
 Augen : Nicht verfügbar.
 Respiratorisch : Nicht verfügbar.

Sensibilisierung

Schlussfolgerung/Zusammenfassung

Haut : Nicht verfügbar.
 Respiratorisch : Nicht verfügbar.

Mutagenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Karzinogenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Teratogenität

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr : Nicht verfügbar.



Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizungen.
Einatmen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Tränenfluss
Rötung
Einatmen : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

Verzögert oder sofort auftretende Wirkungen sowie chemische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.
Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen : Nicht verfügbar.
Mögliche verzögerte Auswirkungen : Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.
Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Exposition
2-Butoxyethanol			
	Akut LC50 1.250 mg/l Meerwasser	Fisch – Menidia beryllina	96 h
	Akut LC50 800mg/l Meerwasser	Krustazeen – Crangon crangon	48 h
Dimethylsulfoxid			
	Akut LC50 34.000 mg/l Frischwasser	Fisch – Pimephales promelas	96 h
	Akut LC50 25.000mg/l Frischwasser	Daphnie – Daphnia magna	48 h
	Chronisch NOEC 100 mg/l Meerwasser	Algen – Ulva lactuca	72 h

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung/Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	LogPow	BCF	Potential
2-Butoxyethanol	0,81	-	niedrig
Dimethylsulfoxid	-1,35	3,16	niedrig

Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient : Nicht verfügbar.

Boden/Wasser (KOC)

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT : P: Nicht verfügbar.
B: Nicht verfügbar.
T: Nicht verfügbar.

vPvB : vP: Nicht verfügbar.
vB: Nicht verfügbar.



12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

- Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.
- Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Verpackung

- Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.



**ABSCHNITT 14:
Angaben zum Transport**

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	Nicht verfügbar.	Nicht verfügbar.	Nicht verfügbar.	Nicht verfügbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.
14.3 Transportgefahrenklassen	-	-	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5. Umweltgefahren	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.
Zusätzliche Informationen	<u>Spezielle Vorschriften:</u> - <u>Tunnelcode:</u> -	-	<u>Meeresschadstoff:</u> Nein.	-

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 15:
Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
Anhang XIV: Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe : Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Europäisches Inventar : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - Luft : Gelistet.



Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) – Wasser	: Nicht gelistet.
Aerosolpackungen	:
<u>Seveso-Richtlinie</u> Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.	
<u>Nationale Vorschriften</u>	
Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung	: Nicht verfügbar.
Beschränkung der Verwendung organischer Lösemittel	: Gestattet.
<u>Internationale Vorschriften</u>	
<u>Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II, & III</u>	
Chemiewaffenübereinkommen, Liste-I-Chemikalien	Keine der Komponenten ist gelistet.
Chemiewaffenübereinkommen, Liste-II-Chemikalien	Keine der Komponenten ist gelistet.
Chemiewaffenübereinkommen, Liste-III-Chemikalien	Keine der Komponenten ist gelistet.
<u>Montreal Protokoll (Anhänge A, B, C, E)</u>	Keine der Komponenten ist gelistet.
<u>Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe</u>	
Anhang A – Eliminierung - Herstellung	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang A – Eliminierung - Gebrauch	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang B – Eliminierung - Herstellung	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang A – Eliminierung - Gebrauch	Keine der Komponenten ist gelistet.
Anhang C – Unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe – Herstellung	Keine der Komponenten ist gelistet.
<u>Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC)</u>	Keine der Komponenten ist gelistet.
UNICEF-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle	
Schwermetalle – Anhang I	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang I - Herstellung	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang I - Verwendung	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang II	Keine der Komponenten ist gelistet.
POPs – Anhang III	Keine der Komponenten ist gelistet.

15.2 Sicherheitsbeurteilung

Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

<u>Abkürzungen und Akronyme</u>	: ATE = Schätzwert akute Toxizität CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt- Konzentration RRN = REACH Registriernummer vPvB = sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
---------------------------------	--

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
Eye Irrit. 2, H319	Rechenmethode

Volltext der abgekürzten H-Sätze	:	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
		H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
		H315	Verursacht Hautreizungen.
		H318	Verursacht schwere Augenschäden.
		H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
		H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
		H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Volltext der Einstufung (CLP/GHS)	:	Acute Tox. 4, H302	AKUTE TOXIZITÄT (Oral) – Kategorie 4
		Acute Tox. 4, H312	AKUTE TOXIZITÄT (Dermal) – Kategorie 4
		Skin Corr./Irrit 2, H315	ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT – Kategorie 2
		Eye Dam./Irrit 1, H318	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG – Kategorie 1
		Eye Dam./Irrit 1, H319	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG – Kategorie 2
		Acute Tox. 4, H332	KUTE TOXIZITÄT (Einatmen) – Kategorie 4
		Aquatic Acute 1, H400	AKUT WASSERGEFÄHRDEND – Kategorie 1
		Aquatic Chronic 2, H411	LANGFRISTIG WASSERGEFÄHRDEND – Kategorie 2

Hinweis für Leser:

Nach unserem Wissensstand sind die hier enthaltenen Informationen korrekt. Es wird jedoch keine Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder der Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernommen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es wird keine Garantie über mögliche andere als angegebene Risiken übernommen.